

Im abschließenden vierten Hauptteil geht der Verfasser der Frage nach, inwieweit die Verhandlungen des Parlamentarischen Rates direkt durch die alliierten Militärgouverneure beeinflußt worden sind und gelangt zu der These, die Westalliierten wollten alles vermeiden, was das Grundgesetz als eine aufoktroyierte Verfassung hätte erscheinen lassen können (S. 311). Vor diesem Hintergrund akzeptierten die Alliierten bei den Abschlußverhandlungen über das Grundgesetz am 25. April 1949 trotz der Bedenken namentlich des Generals Clay die Regelungen über die konkurrierende Gesetzgebung, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit als auch die Mischform zwischen Bundes- und Länderfinanzverwaltung.

Nach dem Muster eines Filtrationsprinzips kulminiert die Arbeit auf S. 315 in sieben Abschlußthesen, deren Kernaussage ist, daß das Grundgesetz als eigenständige deutsche Leistung durch die Bezugnahme auf ausländisches Verfassungsrecht und Völkerrecht deutlich in die europäisch-amerikanische Geistes- und Verfassungstradition eingebettet ist und sich allein auf den Gebieten der Finanzverwaltung, der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, der Inkompatibilität von Amt und Mandat sowie der Stellung Berlins im Grundgesetz faktische Einflüsse der alliierten Militärgouverneure widerspiegeln.

Das Werk wird neben einer Gesamtübersicht über das Schrifttum durch ein erfreulich differenziertes Register abgerundet, das nicht nur ein gezieltes Auffinden von Personen und zeitgenössischen Dokumenten, sondern beispielsweise auch einzelner Grundgesetzartikel erlaubt.

Resümierend läßt sich sagen, daß Wilms der sich selbst gestellten Aufgabe in vollem Umfange gerecht geworden ist. Jedem an der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes und insbesondere den ausländischen Einflußfaktoren Interessierten sei diese sorgfältig recherchierte, in flüssigem Stil verfaßte und zu eigenständigen, abgewogenen Thesen gelangende Arbeit uneingeschränkt empfohlen. Sie sollte ungeachtet ihres vergleichsweise hohen Preises in allen juristischen Bibliotheken zur Verfügung stehen.

Holger Pillau, Berlin

Ulrich Fastenrath (Hrsg.)

Internationaler Schutz der Menschenrechte

Entwicklung – Geltung – Durchsetzung – Aussöhnung der Opfer mit den Tätern

Dresdner Juristische Beiträge, Band 6

Dresden University Press, 2000, 178 S., DM 38,--

Der Band dokumentiert die aus Anlaß der Verabschiedung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 50 Jahren von der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden gemeinsam mit amnesty international veranstalteten Ringvorlesung. Die sieben

Beiträge schreiten das Spektrum von Titel und Untertitel aus, Wissenschaftler, Politiker und NGO-Mitarbeiter beleuchten den Gegenstand aus ihrer jeweiligen Perspektive.

Fastenrath, der auch als Herausgeber verantwortlich zeichnet, erörtert in seinem einleitenden und umfangreichen Beitrag „Entwicklung und gegenwärtige[n] Stand des internationalen Menschenrechtsschutzes“. Es gelingt ihm, die revolutionierende Wirkung, der Menschenrechte auf das Völkerrecht auf engem Raum anschaulich zu machen. Die Darstellung der Entstehungsgeschichte der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Abstimmungsergebnisses geben Fastenrath Gelegenheit, das Thema der Universalität der Menschenrechte zu erörtern.

Die Vielzahl unterschiedlicher, in verschiedenen kulturellen Zusammenhängen wurzelnder Begründungsansätze wertet Fastenrath als Zeichen für die Bereitschaft, universell geltende Menschenrechte zu akzeptieren; auch wirkten sie sich – tendenziell positiv – auf die Auslegung der menschenrechtlichen Normen aus. Den Geltungsgrund sieht er allein in der rechtlichen Normierung und (nachfolgenden) Beteiligung der Staaten; einen Rekurs auf universelle Werte, etwa die Menschenwürde, lehnt Fastenrath ab. Eine naturrechtliche Fundierung von Völkerrecht sei heute nicht mehr erforderlich. Damit begibt sich Fastenrath allerdings einer wirkungsvollen Argumentationshilfe für die Universalität der Menschenrechte; die Verengung seiner Fragestellung auf ihre universelle Geltung vermag diesen Schritt jedoch zu erklären. Universelle Geltung von Menschenrechtsnormen bedeute nicht zwingend einheitliche Interpretation und Anwendung derselben. Fastenrath macht dies an den klassischen Beispielen – Sklaverei, Frauen, Todesstrafe – deutlich und schlußfolgert, es komme – mangels menschenrechtlicher Austauschbeziehungen – darauf an, Staaten wenigstens an ihrem eigenen Menschenrechtsverständnis zu messen.

Daß hierbei auch gewisse völkerrechtliche Mindeststandards zu beachten sind – seien sie völkergewohnheitsrechtlich begründet oder als allgemeine Rechtsgrundsätze anzusehen – schiebt er im Anschluß an eine gelungene und kenntnisreiche Darstellung der drei Dimensionen (oder Generationen) der Menschenrechte nach. Der abschließende Teil seines Beitrages ist Fragen der Durchsetzung von Menschenrechten gewidmet. Auch hier gibt Fastenrath eine sehr gute Übersicht, die die einzelnen Fragen trotz der notwendigen Kürze klar und für den Leser gewinnbringend behandelt.

Einige der in seinem Ausblick genannten Weiterentwicklungen haben sich inzwischen verwirklichen lassen, so das Individualbeschwerdeverfahren unter CEDAW (siehe dazu: 20 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 5, April 2000, sowie Anna Golze, Die Individualbeschwerde nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), in: J. Hasse / E. Müller / P. Schneider (Hrsg.), Menschenrechte, 2001). Ob der Ausbau der verschiedenen Präventionsmechanismen die in diese gesetzten Erwartungen erfüllt hat, muß wohl eher zurückhaltend beurteilt werden (vergleiche dazu Ekkehard Strauß, Präventionen von Menschenrechtsverletzungen als Aufgabe internationaler Organisationen, Rechtsgrundlagen und inhaltliche Ansätze, 2001).

Das Buch enthält weiterhin einen Beitrag von *Christian Tomuschat* zur Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen durch die Wahrheitskommission in Guatemala: „Vergangenheitsbewältigung durch Aufklärung“. Diese beruht auf dem Abkommen von Oslo (23. Juni 1994), das Teil einer komplexen Friedensregelung zwischen Regierung und Guerilla ist. *Tomuschat* war Mitglied der Kommission, die im Frühjahr 1999 die Ergebnisse ihrer Arbeit präsentierte. Nach einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung Guatemalas und das Mandat der Kommission schildert er ihre Arbeit und die zu überwindenden Hemmnisse. Eine offizielle Aufarbeitung des Kommissionsbericht unterblieb, wesentliche Empfehlungen wurden nicht umgesetzt. Aber die „Wahrheit“ ist offenkundig, das Geschehene bekannt. Ob die Teile der guatemalteckischen Gesellschaft sich angesichts dessen tatsächlich miteinander aussöhnen können, bleibe abzuwarten.

Otto Lagodny beschreibt ausgehend vom Fall Pinochet die „Wege zu einem Internationalen Strafgerichtshof“ und erörtert in diesem Zusammenhang auch die notwendigen Rechtsänderungen in der Bundesrepublik Deutschland. Er weist dabei auf den Unterschied zwischen einer Überstellung an den IStGH und einer Auslieferung an einen anderen Staat hin.

Der Beitrag *Winrich Kühnes* befaßt sich mit den Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen in einem geänderten weltpolitischen Umfeld. Ging es anfangs (nur) um die Überwachung von Waffenstillständen, so kamen später Maßnahmen hinzu, die mithelfen sollten, den zugrundeliegenden Konflikt zu beenden. Polizei und Zivilpersonal wurden in die Einsätze eingebunden. Die heutige Generation von Friedenseinsätzen – plastisch als robust bezeichnet – ist dadurch gekennzeichnet, daß der begrenzte Einsatz von Gewalt zur Sicherung der Mandatserfüllung zulässig ist. Kühne diskutiert die hiermit verbundenen Probleme und macht deutlich, welche Herausforderungen gemeistert werden müssen.

Reinhard Marx handelt über „Nichtregierungsorganisationen – Bürgerengagement und Menschenrechtspolitik“. Dabei erörtert er ihre Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Vereinten Nationen ebenso wie die Betätigungsfelder im Nationalstaat. Gerade menschenrechtlich orientierte Nichtregierungsorganisationen haben auf beiden Ebenen noch viele Aufgaben vor sich.

Der langjährige Leiter der deutschen Delegation in der Menschenrechtskommission, *Gerhart R. Baum*, stellt deren „Menschenrechtspolitik zwischen Konfrontation und Kooperation“ dar. Seine *Tour d'horizon* findet mitunter deutliche Worte, etwa wenn er für die Abschaffung der Todesstrafe, gerade auch in den USA, eintritt oder von der derzeitigen Bundesregierung ein konsequentes Eintreten für die Menschenrechte fordert.

Brillant formuliert und spannend aufgebaut evoziert der Beitrag *Bruno Simmas* – „Internationaler Menschenrechtsschutz durch die Vereinten Nationen“ – geradezu den engagiert Vortragenden; seine aus der Perspektive des langjährig Beteiligten geschriebene Darstellung verschweigt die Probleme nicht, benennt die wichtigsten Herausforderungen, die bald bewältigt werden müssen, und zählt hierzu auch eine intensiviertere Beschäftigung mit den Menschenrechten in Erziehung und Ausbildung. Hierzu leistet das vorliegende Buch einen wichtigen Beitrag.

Norman Weiß, Potsdam